

HERBST KINSKY

VERTRAGSERFÜLLUNG IN DER COVID-19 KRISE

(Stand 3.4.2020)

Die im Zusammenhang mit der Vermeidung der Ausbreitung des COVID-19 Virus vom Bund ergriffenen Maßnahmen haben auch erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche bestehende Verträge. Es drängt sich dementsprechend die Frage nach der Bestandskraft bereits geschlossener Verträge in Anbetracht der völlig veränderten äußeren Umstände auf. Die Fragen, ob und unter welchen Umständen Verträge weiterhin Gültigkeit haben, wer für Lieferausfälle haftet und welche Rechtsfolgen das österreichische Recht für solche Fälle vorsieht, sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Folgen hat eine Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aufgrund der COVID-19 Maßnahmen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, in erster Linie die geschlossenen Verträge und die allfällig vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf etwaige Regelungen zu derartigen außerordentlichen Umständen zu analysieren. Wenn keine vertragliche Regelung besteht oder die vertragliche Regelung unzureichend ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Als vertragliche Regelung kommt insbesondere eine so genannte force majeure-Klausel in Frage (siehe dazu unten). Gesetzlich kommen die Institute des Verzugs, der nachträglichen Unmöglichkeit, der höheren Gewalt und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Frage, die zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrages führen können (siehe dazu unten).

Kommt eine im Vertrag enthaltene force majeure-Klausel aufgrund der COVID-19 Krise zur Anwendung? Welche Aspekte sind dabei zu berücksichtigen?

Viele Verträge sorgen in Form einer force majeure-Klausel für das Eintreten von unvorhergesehenen Ereignissen vor, welche die Vertragserfüllung erschweren oder unmöglich machen. Eine derartige Klausel soll den Parteien die Möglichkeit geben, ihre Leistungspflicht

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

auszusetzen oder gar vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, auf welche die Parteien keinen Einfluss haben und welche die Erfüllung des Vertrags verhindern, behindern oder verzögern. Ob eine derartige Klausel im Vertrag auch in der aktuellen Situation zur Anwendung gelangt, kommt auf die gewählte Formulierung der Klausel an. Insbesondere muss geprüft werden, wie der Begriff "höhere Gewalt" vertraglich definiert wurde und ob die Ausbreitung des COVID-19 Virus oder eine damit verbundene behördliche Maßnahme die konkrete Vertragserfüllung behindert, verzögert oder gar unmöglich gemacht hat.

Zu beachten sind auch etwaige vertragliche Voraussetzungen für die Geltendmachung der force majeure-Klausel, wie etwa Mitteilungspflichten oder Fristen.

Bei Anwendbarkeit der force-majeure Klausel kommen die vertraglich vorgesehenen Rechtsfolgen zur Anwendung. In den meisten Fällen ist dies die Möglichkeit eines (Teil-)Rücktritts vom Vertrag.

Welche gesetzlichen Rechtsfolgen können mangels vertraglicher Vorkehrung zur Anwendung kommen?

a) Schuldnerverzug

Erbringt der Schuldner die vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig, befindet er sich im sogenannten Schuldnerverzug. Trifft den Schuldner daran kein Verschulden, etwa weil ihn aufgrund der COVID-19 Pandemie erlassene behördliche Maßnahmen an der Vertragserfüllung hindern, kann der Gläubiger entweder am Vertrag festhalten und eine spätere Leistungserbringung akzeptieren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dem Gläubiger stehen in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche zu. Der Schuldner hat jedoch im Rahmen der ihm zumutbaren Sorgfalt Vorkehrungen zu treffen, die ihm eine Leistungserbringung trotz Krise ermöglichen. So kann etwa die Wahl alternativer Lieferanten und/oder Produktionsmöglichkeiten unter Umständen zumutbar sein. Verabsäumt es der Schuldner, derartige zumutbaren Vorkehrungen zu treffen und gerät deshalb in Verzug, wird der Schuldner mitunter gegenüber seinem Vertragspartner schadenersatzpflichtig.

b) Gläubigerverzug

Umgekehrt kann sich die Frage stellen, ob der Gläubiger einer Leistung zu deren Annahme verpflichtet ist, obwohl er an der Leistungserbringung, etwa aufgrund der behördlichen

HERBST KINSKY

Schließungen in Folge der COVID-19 Pandemie, kein Interesse mehr hat.

Nimmt der Gläubiger die Leistung trotz Erfüllungsbereitschaft des Schuldners nicht an, gerät dieser in Gläubigerverzug. Selbst wenn der Gläubiger einer Leistung diese aufgrund einer behördlichen Betriebsschließung nicht annehmen kann und ihn insofern an der mangelnden Annahme der Leistung kein Verschulden trifft, behält der Schuldner seinen Entgeltanspruch.

Für den Gläubiger bleibt allenfalls die Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage (siehe dazu unten).

c) Nachträgliche Unmöglichkeit

Eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung liegt vor, wenn ihr ein dauerhaftes Hindernis entgegensteht, sodass die Leistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht erbracht werden kann. Bei bloß vorübergehender Unmöglichkeit kommen die Rechtsfolgen des Verzugs (siehe oben) zur Anwendung.

Im Fall der zufälligen – also vom Schuldner der Leistung nicht zu vertretenden – nachträglichen Unmöglichkeit zerfällt der Vertrag automatisch. Bereits erbrachte Leistungen müssen rückabgewickelt werden.

Häufige praktische Anwendungsfälle in der derzeitigen Situation sind etwa aufgrund behördlicher Anordnungen abgesagte Veranstaltungen. Eine behördliche Anordnung ist ein Umstand, der eine zufällige, vom Veranstalter nicht verschuldete, nachträgliche Unmöglichkeit darstellt. Der Vertrag zerfällt, die bereits vom Kunden geleisteten Zahlungen sind zurückzuerstatten, darunter fällt insbesondere der Preis der Eintrittskarte bzw des Tickets.

Bei bloß teilweiser Unmöglichkeit der Leistung muss geprüft werden, ob die noch möglichen Teilleistungen für den Vertragspartner nach dem Vertragszweck noch von Interesse sind, oder ob diesbezüglich ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt, der zur Vertragsauflösung berechtigt (siehe unten).

d) Höhere Gewalt

Die Rechtsprechung definiert den Begriff "höhere Gewalt" als ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist.

HERBST KINSKY

Auch die Verbreitung des COVID-19 Virus und die damit verbundenen weitreichenden rechtlichen Maßnahmen werden diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen.

Die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt stellt einen Anwendungsfall der zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit dar. Es besteht daher keine Vertragserfüllungsverpflichtung mehr und dem Gläubiger stehen mangels Verschulden des Schuldners auch keine Schadenersatzansprüche zu. Ist die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt nur vorübergehend unmöglich, kann der Gläubiger entsprechend der Regeln zum objektiven Schuldnerverzug (siehe oben) am Vertrag festhalten und einer späteren Leistungserfüllung zustimmen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

e) Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages sind die typischen Umstände, von denen Bestehen die Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgehen. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer wesentlichen Änderung dieser für gegeben erachteten Umstände, bezeichnet man dies als Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Ist die Änderung oder das Fehlen der geschäftstypischen Umstände nicht der Partei zuzurechnen, die sich darauf beruft und war die Änderung der Umstände bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar, ist der Schuldner zur Anpassung oder Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn die Vertragserfüllung für ihn sinnlos geworden ist.

Einen in der COVID-19 Krise wichtigen Anwendungsfall für dieses Rechtsinstitut stellen bereits gebuchte Reisen dar. Selbst wenn also die Inanspruchnahme der gebuchten Reiseleistungen theoretisch noch möglich wäre, und insofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird aufgrund der weltweiten COVID-19 Maßnahmen im Regelfall kein Interesse mehr an der Inanspruchnahme der Leistung bestehen. Kunden können unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage den bereits geschlossenen Vertrag auflösen. Von der Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit beim Ausbruch der Infektionskrankheit SARS der Wegfall der Geschäftsgrundlage für Reisen in die Krisenregion grundsätzlich bejaht.

Die Vertragserfüllung muss jedoch (theoretisch) noch möglich sein. Ist die Leistungserbringung aufgrund behördlicher Maßnahmen (etwa Schließung von Hotels) gänzlich oder bloß vorübergehend unmöglich, sind die Regelungen zum Verzug und zur Unmöglichkeit anzuwenden (siehe dazu oben).

HERBST KINSKY

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



WOLFGANG SCHWACKHÖFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at



STEPHAN LENZHOFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -133

E-mail: stephan.lenzhofer@herbstkinsky.at



ALEXANDER WEBER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: alexander.weber@herbstkinsky.at